



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 9. Februar 2021 / Nr. 071

Referendumsvorlagen aus der Novembersession 2020: Feststellung der Rechtsgültigkeit und Festlegung des Vollzugsbeginns

Auszug an: Volkswirtschaftsdepartement / Departement des Innern / Baudepartement / Gesundheitsdepartement / St / RELEG (2) / DfPR (2) / PARLD / GSMat

Zugestellt am: 11. Februar 2021

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Novembersession 2020 (RRB 2020/882) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) beschliesst die Regierung:

1. Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 23. Dezember 2020 bis 1. Februar 2021 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 2. Februar 2021 rechtsgültig:
 - IV. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde (22.20.02);
 - Kantonsratsbeschluss über die Erhöhung des Eigenkapitals der Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland in Form einer Umwandlung von Kontokorrent-Darlehen (33.20.09A);
 - Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Altstätten (35.20.01);
 - IV. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz (22.20.04);
 - II. Nachtrag zum Gemeindegesetz (22.20.05);
 - V. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung (22.20.08);
 - Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Beteiligung an der Innovationspark AG und zur Gewährung von Betriebsbeiträgen (33.20.05B);
 - Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Erstellung von Fotovoltaikanlagen auf kantonalen Hochbauten (33.20.05C).
2. Zum Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Wattwil (35.20.02) ist innerhalb der Referendumsfrist die Volksabstimmung verlangt worden.
3. a) Der IV. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz wird rückwirkend ab 1. Januar 2021 angewendet.
b) Folgende Erlasse werden ab 2. Februar 2021 angewendet:
 - Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Beteiligung an der Innovationspark AG und zur Gewährung von Betriebsbeiträgen;
 - Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Erstellung von Fotovoltaikanlagen auf kantonalen Hochbauten.



- c) Der V. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung wird wie folgt angewendet:
 - Art. 10 Abs. 2 und Art. 10d Abs. 2 rückwirkend ab 1. Januar 2021;
 - die übrigen Bestimmungen ab 1. April 2021.
 - d) Der II. Nachtrag zum Gemeindegesetz wird ab 1. Januar 2022 angewendet.
 - e) Der Vollzugsbeginn folgender Erlasse wird später festgelegt:
 - IV. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde;
 - Kantonsratsbeschluss über die Erhöhung des Eigenkapitals der Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland in Form einer Umwandlung von Kontokorrent-Darlehen;
 - Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Altstätten.
4. Veröffentlichung von Feststellung der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

